

Clemens Dölken O.Praem.

Subsidiarität und Institutionenökonomik

Zu einer sozialtheoretischen und -ethischen Präzisierung des Subsidiaritätsprinzips

Zusammenfassung

Welche Ansätze der Sozialtheorie tragen zu einer Präzisierung der Anwendung des Subsidiaritätsprinzips bei? Neben verschiedenen soziologischen Theorien, aufgefasst als *a priori* holistische Methoden, wird der methodologisch-individualistische Ansatz der Institutionenökonomik angewendet – unter Einbeziehung des aktuellen Standards der modernen Moraltheologie, wie er sich bei Bruno Schüller findet. Von letzterem her zeigt sich, dass das Subsidiaritätsprinzip generell erkundet, welche gesellschaftliche Einheit zur Lösung eines sozialen Problems am effizientesten erscheint. Aus der Perspektive der Institutionenökonomik, hier insbesondere der Konzeption von Institutionen als produktivem Reflex auf Gefangenendilemmastrukturen, wird das Prinzip zum einen von gesellschaftlichen Einheiten auf alle Arten von Institutionen erweitert, zum anderen als sein Kriterium formuliert, eine Institution solle etabliert werden, wenn ihr Nutzen – aufgefasst in einem weiten Sinn jeglicher Erweiterung des Handlungs- und Freiheitsraumes der Einzelmenschen – ihre sozialen Kosten übersteigt. Damit erweist sich die Schaffung neuer, problemlösender Institutionen als ethisch und ökonomisch vorteilhaft.

Abstract

Which approaches of social theory contribute to a more precise application of the subsidiary principle? Besides various theories of sociology, understood as *a priori* holistic methods, the methodologically individualistic approach of institutional economics – also involving the standard of modern moral theology as found at Bruno Schüller – is applied. From the latter, it is evident, that the subsidiary principle generally explores, which societal unit is most efficient to solve a social problem. From the perspective of institutional economics, especially the conception of institutions as a productive reflex on prisoner dilemmas, the principle on the one hand is widened from societal units to all sorts of institutions, on the other as its criteria is formulated, an institution should be implemented, if its benefit – understood in a wide sense of enlarging the space of acting and liberty of the single man – exceeds its social costs. Thus the creation of new, problem solving institutions shows itself as ethically and economically advantageous.

1 Einleitung

Lässt sich zu solch vertrauten Theoremen wie dem Subsidiaritätsprinzip der Katholischen Soziallehre bzw. der Sozialethik noch etwas Neues sagen? Und wenn ja, kann dies mit nennenswertem Erkenntnisgewinn geschehen? – Im vorliegenden Beitrag wird dies für die Anwendung neuerer Analysestrukturen, näherhin der Institutionenökonomik, der modernen Moralthologie sowie aktueller sozialtheoretischer Konzeptionen bejaht. Dabei soll der mögliche Beitrag der Institutionenökonomik, der bereits bei Dölken (1992) postuliert und angedeutet (69–71; 180–182; 196f.), aber in der Systematisierung noch uneingelöst ist,¹ hier zumindest in Umrissen vorgelegt werden. Für die Systematisierung des Subsidiaritätsprinzips mit Instrumenten der modernen Moralthologie – im Anschluss an die katholische Tradition etwa bei Bruno Schüller (1982 u. 1987)² – stehe die Studie von Joachim Hagel zu Solidarität und Subsidiarität als Prinzipien im Rahmen einer normativen Ordnungstheorie Pate. Dort wird – jeweils in ethischer Perspektive – unterschieden zwischen dem Subsidiaritätsprinzip als einem *prima-facie*-Prinzip des intuitiven Denkens und als einem methodologischen Prinzip des kritischen Denkens in der Ordnungstheorie (vgl. Hagel 1999, dort u. a. 18–42; 253–297; 229f.). Mit der Konkretisierung des Subsidiaritätsprinzips durch aktuelle sozialtheoretische und -politische Konzepte hat sich neuerdings Jochen Ostheimer befasst, der das Kriterium der Subsidiarität insbesondere daran festmacht, wie weit Institutionen konkret der Förderung und Befähigung der einzelnen Person dienlich sind (2012). An beide Beiträge wird hier – teilweise kritisch – angeschlossen.

Das Subsidiaritätsprinzip ist bekanntlich in der kirchlichen Sozialverkündigung und nachfolgend auch in der wissenschaftlichen Diskussion der Christlichen Sozialethik bzw. -wissenschaft seit der Proklamation in der Sozialenzyklika *Quadragesimo anno* (QA) im Jahre 1931 postuliert, interpretiert und differenziert worden. Es kann nützlich sein, sich nochmals die ursprüngliche Formulierung der Enzyklika in den beiden entscheidenden Nummern 79 und 80 vor Augen zu halten:

- 1 Wohl findet sich ebd., 269–273 eine ganze Reihe von konkreten Anwendungsfällen.
- 2 Vgl. etwa auch Ginters 1982.

„79. Wenn es nämlich auch zutrifft, was ja die Geschichte deutlich bestätigt, dass unter den veränderten Verhältnissen manche Aufgaben, die früher leicht von kleineren Gemeinwesen geleistet wurden, nur mehr von großen bewältigt werden können, so muss doch allzeit unverrückbar jener höchst gewichtige sozialphilosophische Grundsatz fest gehalten werden, an dem nicht zu rütteln noch zu deuteln ist: wie dasjenige, was der Einzelmensch aus eigener Initiative und mit seinen eigenen Kräften leisten kann, ihm nicht entzogen und der Gesellschaftstätigkeit zugewiesen werden darf, so verstößt es gegen die Gerechtigkeit, das, was die kleineren und untergeordneten Gemeinwesen leisten und zum guten Ende führen können, für die weitere und übergeordnete Gemeinschaft in Anspruch zu nehmen; zugleich ist es überaus nachteilig und verwirrt die ganze Gesellschaftsordnung. Jedwede Gesellschaftstätigkeit ist ja ihrem Wesen und Begriff nach subsidiär; sie soll die Glieder des Sozialkörpers unterstützen, darf sie aber niemals zerschlagen oder aufsaugen.

80. Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung, die nur zur Abhaltung von wichtigeren Aufgaben führen müssten, soll die Staatsgewalt also den kleineren Gemeinwesen überlassen. Sie selbst steht dadurch nur um so freier, stärker und schlagfertiger da für diejenigen Aufgaben, die in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, weil sie allein ihnen gewachsen ist: durch Leitung, Überwachung, Nachdruck und Zügelung, je nach Umständen und Erfordernis. Darum mögen die staatlichen Machthaber sich überzeugt halten: je besser durch strenge Beobachtung des Prinzips der Subsidiarität die Stufenordnung der verschiedenen Vergesellschaftungen innegehalten wird, um so stärker stehen gesellschaftliche Autorität und gesellschaftliche Wirkkraft da, um so besser und glücklicher ist es auch um den Staat bestellt.“

In der Alltagsverwendung wird das Subsidiaritätsprinzip weithin so verstanden, dass die kleinstmögliche gesellschaftliche Einheit zur Lösung entsprechender Probleme zuständig sein soll; insbesondere ist dabei an die (Klein-)Familie, wenn nicht die Einzelperson gedacht. Systematisch gesehen ist es ein gesellschaftliches, normatives Zuständigkeitsprinzip, das eine Hilfestellung gebietet und zugleich beschränkend regelt, wie schon die Formulierung in QA 79 zeigt: „Die Gesellschaftstätigkeit soll die Glieder des Sozialkörpers unterstützen, darf sie aber niemals zerschlagen oder aufsaugen.“ (vgl. Nell-Breuning 1968, 116f.) In diese Linie reiht sich auch der etwa laut Johannes Messner (1966, 299) vom Subsidiaritätsprinzip implizierte Grundsatz: „Soviel Freiheit als möglich, soviel Staat als notwendig“ ein, den Anzenbacher (1998, 214) in

„soviel Kompetenz für die je kleinere Sozialeinheit *wie möglich* – soviel Kompetenz für die je größere *wie notwendig*“ modifiziert (H. i. O.). Mit der Formulierung des Prinzips als „Hilfe zur Selbsthilfe“ wird besonders auf die Eigenständigkeit und Eigeninitiative des autonomen Einzelmenschen reflektiert; die bloß subsidiäre Hilfestellung der größeren gesellschaftlichen Einheit ist dann auch plausibler Weise zeitlich begrenzt (Bohrmann 2004, bes. 297f.).

Das Subsidiaritätsprinzip, wie es für die Katholische Soziallehre 1931 veröffentlicht wurde, ist sicherlich zum einen im historischen Kontext zu interpretieren, der vor allem eine Frontstellung gegenüber staatlicher Bevormundung und Vereinnahmung der Individuen, besonders der Familien, aufmachen sollte und musste. So wird es auch in der verallgemeinerten heutigen politischen Verwendung auf der Ebene der Europäischen Union gegen eine zu große und übermächtige Zentralisierung und zugunsten einer Regionalisierung in Anschlag gebracht. Zum anderen ist es in der Reflexion der wissenschaftlichen Sozialtheorie bzw. -ethik von seiner Rolle als Zuständigkeitsprinzip im Sinne sowohl wirkungsorientierter Effizienz als auch einer – durchaus empirisch gestützten – Heuristik zu betrachten. Demnach ist bei Fragen der Zuständigkeit alternativer gesellschaftlicher Einheiten im Zweifelsfalle die kleinere Einheit wegen der heuristischen Vorvermutung ihrer größeren Effizienz zu wählen (vgl. Dölken 1992, 70; 192; 269). So erweist es sich als „heuristische Effizienzregel“, wie Michael Schramm (1999) unter Bezug auf Dölken (1992) betont und ausgeführt hat.³

Mir erscheint dazu der bereits bei Oswald von Nell-Breuning (1957) begebende Hinweis wesentlich zu sein, dass das Subsidiaritätsprinzip in seiner effizienzorientierten Zuständigkeitszuweisung eben nicht nur generell auf die kleinere oder kleinste Einheit abhebt, sondern auf die Einheit orientiert, die die notwendige oder gar optimale Größe besitzt, was durchaus dann nicht die kleinere oder kleinste sein muss, wenn etwa Fragen des Risikoausgleichs bei Sozialversicherungen oder Größenvorteile gesellschaftlicher Aufgabenerfüllung ins Gespräch kommen. Das Subsidiaritätsprinzip besagt eben nicht, die möglichst kleinste Einheit

3 Vgl. Schramm 1999, bes. 14–25, der Dölken 1992, 70; 181 und 269 in den Fußnoten ausdrücklich zitiert, allerdings im Literaturverzeichnis auslässt. Auf das Verständnis des Subsidiaritätsprinzips als heuristische Effizienzregel bei Dölken 1992, 181 u. 269f. beziehen sich im übrigen bereits Homann/Kirchner 1995a, 54.

sei als zuständig zu etablieren, sondern die kleinstmögliche *effiziente* Einheit zur Lösung eines Problems; Nell-Breuning bezeichnet dies als „zu beantwortende *Sachfrage*“ (1957, 225), was etwa auch Marx/Wulsdorf (2002, 185f.) mit Blick auf den Einzelmenschen und sein Wohl als letztes, zu förderndes Ziel aller Gesellschaftstätigkeit betonen. Wie kann diese „zu beantwortende *Sachfrage*“ nun näher strukturiert werden?

2 Joachim Ostheimers Forderung sozialtheoretischer Präzisierung des Subsidiaritätsprinzips

Neuerdings hat Jochen Ostheimer (2012) die sozialwissenschaftliche Unterbestimmtheit des Subsidiaritätsprinzips kritisiert und eine sozialtheoretische Auffüllung des Prinzips gefordert, die an den Diskussionsstand der modernen Sozialwissenschaften anschließt. Seine Anregungen bzw. Vorschläge zur Interpretation des Subsidiaritätsprinzips zielen in der Konsequenz auf eine systematische Beurteilung und Kompetenzzuweisung sozialer Institutionen bzw. Organisationen danach, ob sie die Fähigkeit der Einzelperson zur Selbsthilfe bzw. das ihr verfügbare „soziale Kapital“ nicht zuletzt zivilgesellschaftlich bzw. netzwerkartig stärken (Ostheimer 2012, 209–215). Dezidiert wird damit gefordert, dass das Subsidiaritätsprinzip tendenziell von der befähigenden Hilfestellung für den Einzelnen und seiner Förderung durch Institutionen und gesellschaftliche Maßnahmen her gesehen wird und dass zur verbesserten, konkretisierten Beurteilung dessen aktuelle sozialwissenschaftliche Methoden bzw. Ansätze herangezogen werden sollten. Dem kann man insgesamt nur zustimmen. Die Orientierung am Einzelmenschen, der zugleich natürlich immer Person ist, findet sich ja etwa in der päpstlichen Sozialverkündigung seit *Mater et Magistra* (219) wie etwa in *Gaudium et spes* 25: „Ursprung, Träger und Ziel aller sozialen Institutionen ist und muss sein die menschliche Person, die ja von ihrem Wesen selbst her des gesellschaftlichen Lebens durchaus bedarf.“ (vgl. auch Marx/Wulsdorf 2002, 154)

Allerdings ist bei der Forderung Ostheimers nach einer angemessenen sozialtheoretischen Auffüllung bzw. interdisziplinären Ergänzung des Subsidiaritätsprinzips seine Prämisse des methodischen „Soziologismus“ zu kritisieren, die in der methodischen Zielstellung besteht, „Gesellschaft aus dem Gesellschaftlichen und nicht aus individualpsychischen Vorgängen zu erklären“ (2012, 200). Mit Viktor Vanberg (1975) ist dieser holistische Ansatz der Soziologie bzw. Sozialtheorie infrage zu stellen,

da er ein klassisches *Black-Box*-Problem beinhaltet und aprioristisch einen interdisziplinären Reduktionismus ausschließt, wie ihn etwa der methodologische Individualismus bietet. Im methodologisch-individualistischen Forschungsparadigma, der Interaktionstheorie bzw. Institutionenökonomik erfolgt die Erklärung gesellschaftlicher Phänomene theiestrategisch insofern durchaus aus dem *Gesellschaftlichen*, als sie als das Ergebnis von individuellen Handlungen in Abhängigkeit von Randbedingungen gesehen werden. In einer spieltheoretischen Illustration wie der des Gefangenendilemmas wird das soziale Ergebnis der individuellen Handlungen wesentlich der durch die Rahmenbedingungen konstituierten Situationen zugerechnet; „Situation“ ist dabei systematisch standardisierbar und nicht ad hoc gemeint (vgl. dazu Homann/Suchanek 2000, 35–55; 116–124).

Ostheimer (2012, 206–209) geht bei den diversen, von ihm erörterten sozialtheoretischen bzw. soziologischen Ansätzen auch auf die Interpretation von Subsidiarität als Steuerungsprinzip ein. Dabei weist er zu Recht auf die Anreizproblematik bzw. Steuerungsthematik hinsichtlich der Funktion gesellschaftlicher Institutionen und Organisationen hin. Er diskutiert aber gerade nicht die hierzu einschlägige Interaktionstheorie sowie die daran anschließende moderne Institutionenökonomik. Dieses ist umso bedauerlicher, als auch offensichtlich zutreffende kritische Anmerkungen Ostheimers zu einer zu eng gefassten klassischen Betrachtungsweise des Subsidiaritätsprinzips im Hinblick auf eine hierarchisch bzw. konzentrisch um das Individuum herum strukturierte Gesellschaft so nicht fruchtbarer werden (vgl. Ostheimer 2012, 195–200). Die Herausforderung, das Prinzip der Subsidiarität von *Quadragesimo anno* auf die heutige Zeit hin zu adaptieren, ist damit nur unvollständig angenommen. Zu dieser Herausforderung gehört im Übrigen auch, mit der aus der klassischen Katholischen Soziallehre stammenden Christlichen Sozialethik an die moderne Moraltheologie anzuschließen. Dazu hat Joachim Hagel mit seiner Studie zu Solidarität und Subsidiarität als Prinzip einer teleologischen Ethik (1999) einen grundlegenden Beitrag geliefert, der auch bereits Hinweise durchaus im Sinne Ostheimers enthält, dass das Subsidiaritätsprinzip nicht auf die vorgenannten Strukturvorstellungen der Gesellschaft, die sozio-historisch kontingent sind, aufzusetzen braucht.

3 Solidarität und Subsidiarität als Prinzipien einer teleologischen Ethik nach Joachim Hagel

In dieser modernen Systematisierung des Solidaritäts- und Subsidiaritätsprinzips, die teleologische Ethik und normative Ordnungstheorie miteinander verbindet und insofern natürlich ordnungs- bzw. institutionenethisch belangvoll ist, fasst Hagel (1999) das Subsidiaritätsprinzip zum einen als *prima-facie*-Regel, zum anderen als Zuständigkeitsprinzip. Als – gewissermaßen heuristische – *prima-facie*-Regel besagt der Grundsatz der sogenannten Subsidiarität, dass *prima facie* zunächst von der Vermutung auszugehen ist, dass die jeweils kleinere Einheit eine Aufgabe besser erledigen kann als die nächst größere und alle folgenden Einheiten. Während die *prima-facie*-Regel dem Bereich der Intuition zuzurechnen ist, erweist sich auf der Ebene des kritischen Denkens bzw. der wissenschaftlichen Reflexion das Subsidiaritätsprinzip als ein „*methodologisches* Prinzip“ (Hagel 1999, 28f.). Es dient der institutionellen Pflichtenverteilung für die Ordnung jeglicher sozialer Gebilde, wobei systematisch unter dem Effizienzkriterium bei der Zuteilung einer gesellschaftlichen Aufgabe zu untersuchen ist, welche von möglichen gesellschaftlichen Einheiten die effiziente ist bzw. welche die effizienten sind und dann darunter die jeweils kleinere Einheit zu wählen.

Dölken hatte das Subsidiaritätsprinzip als Zuständigkeitsregel mit heuristischem Charakter interpretiert, die einerseits an der generellen Effizienz der als zuständig zu erklärenden gesellschaftlichen Einheit ihr Kriterium hat, andererseits mit der heuristischen Vorvermutung einhergeht, dass die jeweils kleinere Einheit die effiziente sei (vgl. 1992, 181; 197). Bei Hagel findet der heuristische Charakter des Prinzips sein *Analogon* im Subsidiaritätsprinzip als *prima-facie*-Regel und das generelle Effizienzkriterium korrespondiert mit dem Subsidiaritätsprinzip als methodologischem Prinzip des kritischen Denkens in der Ordnungstheorie. Für den spezifisch sozialen und ethischen Bereich der Ordnungstheorie führt Hagel dabei noch einen dies absichernden „korporativen Akteur“ ein, der die Zuständigkeitszuweisung an die kompetente soziale Einheit vornimmt (1999, 27f.; 254). Dieser „korporative Akteur“ kann für unsere Zwecke zunächst undiskutiert bleiben. Hagel (1999, 254) definiert dann zum Subsidiaritätsprinzip wie folgt:

„Als ein *prima facie* Grundsatz auf der Ebene des intuitiven Denkens nimmt das Subsidiaritätsprinzip bei einer konkreten Aufgabenverteilung in einer

Gemeinschaft eine Rechtsvermutung zugunsten der kleineren und zulasten der größeren Einheiten vor. Die jeweils größere Einheit, die sich auf einem höheren Extensionsniveau bewegt, soll die Beweislast tragen, wenn sie anstelle einer kleineren Einheit eine Aufgabe übernehmen möchte. Als ein methodologisches Prinzip auf der Ebene des kritischen Denkens sagt es aus, dass der korporative Akteur, wenn er bei einer institutionellen Pflichtenaufteilung für seine Gemeinschaft das Effizienzkriterium zugrunde legt, sittlich richtig nur folgendermaßen vorgehen kann: Angefangen bei den Individuen als der ‚kleinsten‘ Einheit sollen fortschreitend bis zur ‚größten‘ Einheit in der Gemeinschaft sämtliche Einheiten von dem korporativen Akteur durchgemustert werden, um die am besten geeignete Einheit für die vorgesehene Aufgabe auszusuchen. Sind zwei oder mehrere Einheiten auf lange Sicht ungefähr gleich gut geeignet, die Aufgabe effizient zu erfüllen, soll der korporative Akteur der ‚kleineren‘ Einheit den Vorzug geben und ihr die Aufgabenerfüllung übertragen.“

Bei der präzisen und umfangreichen Definition Hagels fällt auf, dass er den heuristischen Charakter des Subsidiaritätsprinzips nicht nur auf der Ebene der *prima-facie*-Regel des intuitiven Denkens verordnet, sondern auch noch einmal auf der Ebene des methodologischen Prinzips des kritischen Denkens einfügt, wenn nämlich zwischen möglicherweise etwa gleich gut erscheinenden gesellschaftlichen Einheiten eine Vorzugswahl getroffen werden soll; darin wird das heuristische Potential des Subsidiaritätsprinzips sehr schön auf beiden Argumentationsebenen angewendet.

Für unsere Zwecke bedeutsam ist die dort anschließende Bemerkung:

„Diese Formulierung des Subsidiaritätsprinzips enthält dabei keinerlei Angaben über die Entstehung der jeweiligen Einheiten und ihren logischen Einteilungsgrund, sondern bei der Formulierung des Subsidiaritätsprinzips wird ihre Existenz und hierarchische Ordnung mittels eines logischen Einteilungsgrundes einfach vorausgesetzt.“ (Hagel 1999, 254f.)

Diese Aussage, dass die Entstehung der jeweiligen sozialen gesellschaftlichen Einheiten nicht in die Definition des Subsidiaritätsprinzips einbezogen sei, gibt den Hinweis auf eine institutionenökonomische Erweiterungsmöglichkeit des Subsidiaritätsprinzips durch die Einbeziehung der Perspektive erst noch zu schaffender, neuer Institutionen. Dabei ist konkret etwa an die Lösung neuer sozialer Probleme zu denken.

Eine weitere Bemerkung Hagels, dass nämlich das Subsidiaritätsprinzip ein Zuständigkeitsprinzip bzw. eine Kompetenzverteilungsregel sei,

weil es sich in der Perspektive einer teleologischen Ethik beim Subsidiaritätsprinzip „um eine Fortentwicklung der Vorzugsregel, dass prima facie der einzelne Mensch am besten geeignet ist, für sein eigenes Wohl zu sorgen“, (Hagel 1999, 255) handelt, kann durchaus mit Überlegungen in Verbindung gebracht werden, wie und wieweit das Subsidiaritätsprinzip sein Kriterium an der individuellen Förderung der Person haben dürfte (vgl. Ostheimer 2012, 193f.; 213; Hagel 1999, 190–192). Der darin liegende klare methodische Bezug des Subsidiaritätsprinzips auf den Einzelnen bzw. die vielen einzelnen Personen leitet wiederum gut über zum methodologisch-individualistischen Ansatz der modernen Institutionenökonomik.

4 Eine institutionenökonomische Rekonstruktion des Subsidiaritätsprinzips

Bei der Verwendung von Überlegungen der Institutionenökonomik in einem ethischen Kontext wie der Sozial- und Wirtschaftsethik ist – worauf etwa Homann/Kirchner (1995b, 191f.) hingewiesen haben – immer zu bedenken, dass der Ansatz der klassischen Institutionenökonomik⁴ zunächst ein rein positiver, vergleichender ist. Er untersucht, unter welchen alternativen institutionellen Arrangements eine Mehrzahl von Individuen ihren Nutzen besser maximieren kann. Dies erfolgt immer unter der Annahme, dass ohne solche Interaktionen den Nutzen mehrende Verträge (Handel, Politik u. a. m.) zwischen den Einzelnen nicht zustande kommen. Denn in einer unvollkommenen Welt (ökonomisch: einer Welt mit sog. Transaktionskosten) kommen Interaktionen wegen der Ausbeutbarkeit einseitiger Vertragstreue oft nicht zustande – außer sie seien durch eine geeignete Institution abgesichert. Wenn es hierbei also zunächst nur um das – allerdings wohlverstandene – Eigeninteresse der Individuen geht, so können damit doch – wenn auch im Extremfall nicht perfekt, was Hagel (1999, 80–83) dazu einschränkend ausführt – in weiten Bereichen für alle Beteiligten vorteilhafte Institutionen abgeleitet werden, die sowohl vom Standpunkt eines aufgeklärten Egoisten – metho-

4 Die Institutionenökonomik wird hier – wie auch bei Homann/Kirchner 1995b, 191f., wo sich auch weitere Literatur findet – als mit den Arbeiten von Ronald Coase 1937 und 1960 beginnend und mit Williamson, Alchian, Furubotn, Pejovich, Schultze, Schmidtchen, Richter, Bonus, Pies u. a. fortsetzend aufgefasst.

disch: der positiven Ökonomik – wie vom Standpunkt der Sittlichkeit betrachtet zu empfehlen sind. Institutionenökonomik und Wirtschafts- bzw. Sozialethik befinden sich insofern in Kongruenz.

Eine weitergehende methodische Vereinbarkeit ergibt sich nach Homann/Kirchner (1995b, 193–195) erst vom erweiterten Bezugsrahmen der Konstitutionenökonomik her, die einen hypothetischen Gesellschaftsvertrag auf die eine oder andere Weise auf den Standpunkt der Sittlichkeit hebt. Dies wird durch die Konsens-Norm abgesichert, nach Dölken (2013) auch durch die Annahme des Rawlschen „Schleiers des Nichtwissens“ bezüglich der eigenen Ausgangsposition, ebenso durch die Figur des hypothetischen Konsenses oder des advokatorisch bzw. paternalistisch ausgeübten Vetorechts zugunsten des anderen.

Noch eine Bemerkung zum Umfang dessen, was in der Institutionenökonomik als Nutzen bzw. Vorteil aufgefasst wird: Dazu zählen nicht nur ökonomische Güter im engeren Sinn, sondern jedwede Vorteile bzw. von Menschen erstrebte Möglichkeiten zur Erweiterung bzw. Sicherung ihres Handlungs- und Freiheitsspielraums. Politische, kulturelle und wirtschaftliche Partizipation jedweder Art ist damit im Blick. Homann u. a. (2009, 14f.) sprechen dazu von einem „offenen Vorteilsbegriff“.

Das Subsidiaritätsprinzip sei institutionenökonomisch nunmehr so formuliert: Eine Institution ist genau dann und auch immer nur dann zu etablieren, wenn die Kosten ihrer Errichtung niedriger sind als der damit verbundene Nutzen. Die Schaffung einer neuen Institution – und eine solche ist auch ein System von normativen Sätzen jeglicher Bereichsethik und ihrer zugehörigen Reflexionstheorie – bedarf in normativer institutionenökonomischer Perspektive immer der Rechtfertigung durch den Nutzen bzw. die Vorteile, welche die Kosten bzw. Nachteile der Implementation der Institutionen für die betroffenen Menschen überwiegen. Vereinfacht gesagt: eine Institution sollte den Umfang sämtlicher Implikationen eines Problems reduzieren, nicht vermehren.

Dieses Kriterium weist zunächst Kongruenz mit dem Subsidiaritätsprinzip auf. Das Subsidiaritätsprinzip regelt klassischerweise die *Zuständigkeit* vorhandener sozialer Einheiten. In einem von organisatorischen Einheiten auf jegliche Institutionen erweiterten Diskursrahmen ist offensichtlich auch zu fragen, ob neue, möglicherweise in ihrer Struktur noch zu kreierende Institutionen im Sinne einer *gebotenen Hilfestellung* zukünftig eingeführt werden sollen. Auf solche potentiellen Institutionen ist das Subsidiaritätsprinzip ebenso anzuwenden, wenn auch hypothetisch im Vorhinein. Man könnte das Prinzip auch so umformulieren, dass

gesellschaftliche Einheiten bzw. Institutionen mit einer bestimmten Aufgabe zu befassen seien, wenn diese Befassung mehr Nutzen als Kosten mit sich bringt – und zwar im Vergleich zu einer alternativen Zuständigkeitszuweisung.

Wir erweitern mit der hier vorgeschlagenen institutionenökonomischen Rekonstruktion das Subsidiaritätsprinzip gewissermaßen dynamisch in der Zeit. Als Hilfestellungsgebot dient es nicht nur statisch dazu, erst im Bedarfsfall ein Eingreifen der größeren sozialen Einheit zu bewirken, sondern auch – gewissermaßen proaktiv – den Handlungs- und Möglichkeitenraum der Personen zu erweitern,⁵ d. h. dazu dienliche Institutionen neu zu schaffen. Seine Zielrichtung als Zuständigkeitsprinzip, die sozial effizienteste gesellschaftliche Einheit bzw. Institution mit einer zu lösenden – möglicherweise neu zu definierenden bzw. erstmalig als erforderlich erkannten – Aufgabe zu betrauen, wird dabei weiterhin verfolgt. Diese Stoßrichtung findet sich auch bei Schramm, der dies etwa am Erfordernis der zeitlich voraus laufenden Bereitstellung von Institutionen wie geeigneten Rahmenbedingungen zur Herstellung von Wettbewerb und Arbeitsplatzschaffung aufzeigt; das Subsidiaritätsprinzip erfordert hier gesellschaftliche Vorleistungen (1999, 19–23).

Bei der näheren institutionenökonomischen Untersuchung kommen zwei Aspekte in den Blick: Zum einen die angeführte Reformulierung des Subsidiaritätsprinzips in der Weise, dass eine Institution dann, nur dann und genau dann zu etablieren sei, wenn sie für alle beteiligten Individuen mehr Nutzen als Kosten verursache. Zum anderen der spieltheoretisch inspirierte Analyseansatz,⁶ dass in der institutionenökonomischen im Sinne von interaktionstheoretischen Interpretation gesellschaftliche Institutionen eine Antwort auf in sozialen Dilemmastrukturen abbildbare soziale Probleme, sprich Lösungen von Gefangenendilemmata sind – so etwa die Wirtschaftsethiker Karl Homann und Andreas Suchanek (2000, 40f.; 116–124).⁷ Beim ersten Aspekt zeichnet sich eine weitere offene Frage ab, nämlich die von Joachim Hagel diskutierte, ob das Subsidiaritätsprinzip auf das Kriterium bloß der allokativen Effizienz oder

5 Darauf weist etwa Genosko 1999, 184 hin, der sich auf Klüber 1960, 160 und Nell-Breuning 1956, 68 bezieht.

6 Diese Perspektive wird hier im wesentlich in ihrer Verwendung im wirtschaftsethischen Kontext, exemplarisch bei Homann/Blome-Drees 1992, Homann/Suchanek 2000 sowie Homann 2002 dargestellt.

7 Das sehen auch Schramm 1999, 20f. und Dölken 1992, 269–273.

auch der sozialen bzw. distributiven Effizienz bezogen ist, ebenfalls im Zusammenhang einer institutionenökonomischen Deutung (vgl. Hagel 1999, 36–43).

Zum ersten Aspekt:

Gesellschaftliche Einheiten, sowohl der Gesamtgesellschaft als auch von Teilgemeinschaften, können – natürlich mit Ausnahme der Einzelpersonen – als Institution bzw. Organisation bezeichnet und so institutionenökonomisch gefasst werden.⁸ Dabei ist eindeutig, dass die klassischerweise mit dem Subsidiaritätsprinzip untersuchten gesellschaftlichen Einheiten Organisationen waren, also Institutionen, zu denen Menschen gehören. Institutionen hingegen, die nichts von einer Organisation besitzen, wie Rechtsvorschriften und formelle oder informelle Normen, würden eine gewisse Erweiterung der Anwendung des Subsidiaritätsprinzips bedeuten, die hier verfolgt wird. Damit steht die These im Raum, dass das Subsidiaritätsprinzip in institutionenökonomischer Rekonstruktion in der zuvor aufgestellten Regel gefasst werden könne, dass jedwede Arten von Institutionen nur dann, aber auch genau dann zu etablieren seien, wenn ihre Vorteile für alle beteiligten Individuen die Nachteile überwiegen. Im präskriptiven ‚aber auch genau dann‘ zeigt sich die „doppelte Ausrichtung von positivem Unterstützungsgebot und negativem Kompetenzanmaßungsverbot“ (Ostheimer 2012, 193) des Subsidiaritätsprinzips, wie sie ähnlich Nell-Breuning (1968, 79; 93ff.) darlegt (vgl. dazu auch Hagel 1999, 29).

Dabei ist, wie eben angeschnitten, die Frage noch unbeantwortet, ob die kollektive Bewertung von Vor- und Nachteilen etwa dem Pareto-Kriterium oder gar einer interpersonalen Nutzenverluste und -gewinne zulassenden utilitaristischen Ethik folgt.⁹ Der institutionenökono-

8 Homann/Suchanek (2000, 118) definieren „Institution“ so: „*Institutionen strukturieren Interaktionen*. Grundsätzlich bezeichnet der Begriff „Institution“ ganze *Regelsysteme*, auch wenn manchmal einzelne Regeln als Institutionen bezeichnet werden.“ (Hervorhebung im Text) Ebd., 330 heißt es: „Organisationen sind zunächst eine institutionelle Struktur, ein *Netzwerk von Verträgen* ..., dies aber in einer Form, dass ... so etwas wie eine entscheidungsfähige Einheit, eben ein „*korporativer Akteur*“, entsteht, der auf Märkten oder in der Politik „*agiert*“.“ (Hervorhebung im Text) Damit ist auch der o. g. spezielle Fall des nach dem Subsidiaritätsprinzip über die Zuständigkeit von sozialen Einheiten = Organisationen = korporativen Akteuren entscheidenden korporativen Akteurs bei Hagel (1999, 27f.; 253f.) inbegriffen.

9 Vgl. zu letzterer Problematik Hagel 1999, 36–53.

mische Vergleich kann sich auf unterschiedliche Bewertungskriterien des Nutzens – wie auch der Kosten – beziehen; die institutionenökonomische Argumentation ist, wenn sie auf normativ-ethische Kriterien bezogen wird, im Hinblick auf die angewendete Gerechtigkeitstheorie bzw. Verteilungstheorie an sich neutral, weil dieser rein funktional methodisch vorgelagert. Sie kann sogar untersuchen, welche alternativen institutionellen Arrangements (zur Lösung oder Nutzung einer Dilemmastruktur) welche Verteilungswirkung haben bzw. welcher Gerechtigkeitstheorie entsprechen und entsprechend bevorzugt werden.

Wenn hier politische Vorzugsentscheidungen getroffen werden müssen, die nicht über rein markttechnische Bewertungen abgebildet werden können, sind in einer paretianischen Argumentation zur Wohlfahrt bzw. zum Gemeinwohl Sozialwahldilemmata, etwa im Sinne des Arrowschen Unmöglichkeitssaxioms (vgl. Arrow 1951/1963), zu erwarten. Eine systematische Lösungsstrategie kann hier der Beitrag von Amartya Sen (1999) bieten, indem man die Vorteile, die eine Institution – gesellschaftlich von allen akzeptiert – generiert, systematisch als Vorleistungen in Form individuell zur Verfügung stehender Befähigungen (*Capacities*) für die individuellen Akteure versteht, die aus diesen Vorleistungen erst endgültige – konsumtive – Vorteile (*Commodities*) generieren. Über wünschenswerte, gesellschaftlich bereitzustellende *Commodities* kann man trefflich streiten, während die *Capacities* eher einen Konsens erwarten lassen, denn mit ihnen können die Individuen die je nach Geschmack unterschiedlichen *Commodities* erstellen bzw. erreichen. Dies ist der Akzentuierung der individuellen Förderung und Befähigung der Person als Ziel bzw. Kriterium des Subsidiaritätsprinzips kongruent.

Zum zweiten Aspekt:

Homann und seine Schüler heben immer wieder hervor, dass soziale Probleme bzw. generell zu lösende gesellschaftliche Fragen nicht handlungs-, sondern gesellschaftstheoretisch produktiv anzugehen seien (vgl. Homann/Suchanek 2000, 41–45; Homann 2002, 211–216). Dabei werden die gesellschaftlichen Probleme als spieltheoretische Dilemmata, speziell Gefangenendilemmata, interpretiert, die nicht durch eine noch so altruistische Selbstbindung der Akteure, sondern nur durch institutionell vermittelte kollektive Selbstbindung zu lösen sind (Vgl. Homann/Suchanek 2000, 40 f.; 116–124; Homann 2002, 94–100). Denn ein soziales Dilemma ist dadurch konstituiert, dass systematisch eine Situation entsteht, in der gemeinsame Interessen, man könnte auch vom

Gemeinwohl sprechen, nicht realisiert werden, weil entsprechendes kooperatives Verhalten aller durch das Damoklesschwert defektiven Verhaltens zumindest einiger Beteiligten torpediert wird; die drohende Defektion kann nur durch eine institutionelle Veränderung der Situation herbeigeführt werden, also durch die Etablierung einer – u. U. neuen – Institution (vgl. ebd.). Dabei ist klar, dass es nicht am mangelnden Willen der Beteiligten, sondern am gesellschaftlich bedingten – institutionellen bzw. strukturellen – Unvermögen liegt, dass keine Lösung zustande kommt, obwohl eine *Win-Win*-Situation erstrebenswert erscheint. Somit werden die Institutionen – auch Organisationen – zum entscheidenden sozialetischen Ansatzpunkt.¹⁰

Damit ist aber noch nicht beantwortet, wie solche Institutionen bzw. Organisationen näherhin zu generieren und strukturieren seien, nur ihre zu erbringenden Leistungen sind angegeben. Das hat seinen guten Grund in dem Umstand, dass für ein bestimmtes soziales Dilemma grundsätzlich mehrere, zu seiner Behebung geeignete Institutionen denkbar erscheinen; man denke etwa nur an unterschiedliche und alternative soziale Maßnahmen, die zur Behebung eines sozialen Problems in der Politik regelmäßig konkurrierend vorgeschlagen werden. Damit treten drei Unteraspekte auf.

Erstens ist nach wie vor festzuhalten, dass die Vorteile einer neu zu schaffenden Institution ihre Kosten überwiegen müssen, denn in einer grundlegenden Welt ist nichts umsonst, sprich: nichts kostenlos. Dies lässt sich auch so interpretieren, dass die Vorteile und Annehmlichkeiten einer neuen, hilfreichen Institution um die dabei entstehenden Kosten, generell deutbar als Nachteile, gemindert werden. (Das erklärt übrigens auch, warum nicht alle möglichen gesellschaftlichen Probleme längst durch geeignete Institutionen behoben worden sind: die mit dem besten Verhältnis von Nutzen und Kosten bzw. Vorteilen und Nachteilen werden plausibler Weise zuerst geschaffen werden, die mit ungünstigeren Nutzen-Kosten-Relationen erst nachrangig bzw. später.)

Zweitens muss das Subsidiaritätsprinzip in klassischer Manier auf die vorgenannten alternativen institutionellen Lösungsvorschläge bzw. prinzipiell zur Lösung infrage kommenden bekannten Institutionen angewendet werden. Also ist zu fragen, welche gesellschaftliche Einheit

10 Hier hat auch Karl Homanns These ihre volle Berechtigung, dass in einer modernen Gesellschaft der systematische Ort der Moral die Rahmenordnung sei (vgl. Homann 2002, 4–7; siehe dazu auch Hagel 1999, 30f.).

bzw. formale Institution *prima facie* die kleinere ‚schlankere‘ ist, bzw. tiefer zu erforschen, welche Institutionen das vorliegende soziale Problem effizient lösen sowie, welche davon dann wiederum im Sinne des Subsidiaritätsprinzips relativ vorzugswürdig sind. Diese Entscheidung ist natürlich erfahrungs- und erfahrungswissenschaftlich gestützt vorzunehmen, entbehrt aber nicht des Risikos, dass man *a posteriori* erst klüger sein wird. Bei der Entwicklung und Implementierung von Institutionen bedarf es also u. U. eines gewissen Nachbesserns bzw. Nachsteuerns. Institutionen sind zunächst kein erratischer Block, sondern bedürfen u. U. einer schrittweisen Generierung, ganz im Sinne des Popperschen *piecemeal social engineering* (vgl. Popper 1957/2003, 29–32; 188–190; 194; 198; 363–365; 372f.).

Dazu bietet *Quadragesimo Anno* (QA) eine spezifische Erhellung, wenn es dort heißt:

„In Auswirkung des individualistischen Geistes ist es so weit gekommen, dass das einst blühend und reich gegliedert in einer Fülle verschiedenartiger Vergemeinschaftungen entfaltete menschliche Gesellschaftsleben derart zerschlagen und nahezu ertötet wurde, bis schließlich fast nur noch die Einzelmenschen und der Staat übrig blieben – zum nicht geringen Schaden für den Staat selber.“ (QA 78)

Modo negativo wäre demzufolge wünschenswert eine Fülle von gesellschaftlichen Einheiten, eine Vielfalt von Institutionen, keine Reduktion auf wenige oder gar den Staat. Welche Institutionen geeignet sind zur Lösung eines Problems, erschließt sich, wie gesagt, nicht *ex ante*. Während Gefangenendilemmata systematisch analysiert und aufgefunden werden können, entziehen sich die zu deren Überwindung – oder gesellschaftlich produktiven Nutzung – geeigneten Institutionen einer systematischen Ableitung. Sie müssen vielmehr kreativ generiert, vielfältig kreiert oder zumindest identifiziert werden.

Drittens muss all das ‚jemand‘ tun. Der von Hagel (1999, 27f.; 253f.) eingeführte „korporative Akteur“ ist ja nicht nur auf der Ebene der theoretischen Rekonstruktion erforderlich, sondern auch auf der Ebene der praktischen Implementierung. Auf letzterer kann aber nicht „die Gesellschaft“ oder „die Gemeinschaft“ handeln, auch nicht „die Politik“ oder „die Wirtschaft“. Selbst „die Beteiligten“ können ja so nicht handeln – sonst gäbe es die sozialen Dilemmata schließlich nicht. Korporative Akteure exekutieren ihr ‚Handeln‘ immer durch individuelle Akteure, die allerdings mit Bindungswirkung für den korporativen Akteur handeln und deren

Handeln diesem zurechenbar ist. Sie sind eben das besagte „Netzwerk von Verträgen“, dessen kollektives Handeln als durch freiwillige Zustimmung der betroffenen Personen legitimiert gelten kann (vgl. Homann 2002, 330; Homann 1988, 140–143). Das eigentliche Problem besteht aber darin, dass sich jemand überhaupt dazu hergibt, zugunsten der institutionellen Lösung des Dilemmas kostenträchtigen Einsatz zu zeigen, dessen Nutzen bei vielen – oft anderen – Beteiligten anfällt. Angestellte Manager eines korporativen Akteurs werden das möglicherweise *ex officio* tun. Generell bzw. verallgemeinernd bedarf es eines sog. „politischen Unternehmers“ (Dölken 1992, 272 f.; 278 u. 287 f.),¹¹ der aus einem rationalen Kalkül – auch u. U. altruistisch – entsprechend aktiv wird. Dieses rationale Kalkül braucht nicht sein unmittelbarer, gar geldwerter Vorteil aus der Etablierung der Institutionen zu sein, es kann sich vielmehr um indirekte Vorteile etwa für einen Politiker bei der Wiederwahl handeln, aber eben auch um die Zufriedenheit eines Mäzens durch das Gelingen seines eigenen Tuns oder eben um sozialpolitisches Handeln im engeren Sinn der Hilfe für die Hilfsbedürftigen. Durchaus kommen auch Motive wie Idealismus oder im Bereich der Hilfsbedürftigkeit die Barmherzigkeit infrage.

Sobald für einen solchen politischen Unternehmer aber in größerem Umfang Professionalität und / oder organisatorische Kapazität erforderlich sind, hängt sein Einsatz von entsprechenden Ressourcen und deren Finanzierung ab. Zu denken ist hier natürlich vor allen Dingen an den umfangreichen Gesetzgebungsapparat von Regierungen, aber auch an die Beratungskapazität von Lobby-Organisationen, Forschungsinstituten u. a. m. Auch Bürgerinitiativen und informelle Netzwerke, klassischerweise Parteien, Gewerkschaften, Kirchen sowie deren Werke kommen dafür infrage. Auch der Einzelperson bleibt die eine oder andere ganz individuelle Handlungs-Chance. Neben dem Engagement im Verbund ist es nach wie vor die „Macht der Idee“, die andere Mitwirkende zum Mitwirken zu inspirieren vermag. Nicht unterlassen sei der Hinweis, dass auch die „Wahl“ des politischen Unternehmers den Kriterien des Subsidiaritätsprinzips unterliegt, was etwa gegen übergroße Gesetzgebungsapparate und Lobby-Organisationen ins Feld geführt werden muss. Dabei ist immer und überall die methodologisch-individualistische Rückbindung der Generierung und Etablierung von Institutionen, mit anderen Worten, die tatsächlich wirksame Hilfestellung für die einzelnen Menschen zu beachten.

11 Dort auch Literatur zum ‚politischen Unternehmer‘.

5 Ausblick

In den hier angestellten Überlegungen wird grundsätzlich der These von Ostheimer (2012) zugestimmt, dass das Subsidiaritätsprinzip der Katholischen Soziallehre einer gesellschaftstheoretischen Auffüllung bedarf. Diese Auffüllung wird hier dahingehend erweitert, dass zum einen die Anschlussfähigkeit der Sozialethik zur modernen Moralthologie gewährleistet sein muss, zum anderen die Erkenntnisse der Sozialtheorie unter Einschluss prinzipiell aller ihrer Teildisziplinen inklusive der Institutionenökonomik berücksichtigt werden sollten. Das schließt nicht aus, dass dabei begründete Wahlentscheidungen zugunsten bzw. zulasten bestimmter Theorieansätze erforderlich sein könnten. Zu den Sozialwissenschaften ist neben der klassischen Soziologie auf jeden Fall auch die (Institutionen-)Ökonomik zu rechnen, denn deren methodologischer Individualismus kann redlicherweise nicht durch ein aprioristisches, quasi axiomatisches Postulat eines methodischen Holismus in der Soziologie ausgegrenzt werden.

Im einzelnen führt die normativ-ethische Rekonstruktion des Subsidiaritätsprinzips von Joachim Hagel (1999) zu der Einsicht, dass das Subsidiaritätsprinzip nicht nur auf das Verhältnis der nächst größeren zur nächst kleineren gesellschaftlichen Einheit anzuwenden ist, sondern in eine generelle Suchanweisung nach der zur Lösung bestimmter Probleme zuständigen Einheit zu überführen ist, wobei auf der Ebene des kritischen Denkens der Effizienzaspekt im Vordergrund steht. Auch die Frage nach Gerechtigkeitsperspektiven wie der Verteilung rückt dabei ins Blickfeld. Auch die dynamische Perspektive der Schaffung neuer Institutionen für alte und neue Probleme wird an der Konzeption von Institutionen als produktiver Reflex auf Gefangenendilemmastrukturen deutlicher.

In einer institutionenökonomischen Perspektive kann man an diese Ergebnisse anschließen, sie erweitern und detaillieren. Zum einen wird das Subsidiaritätsprinzip nicht mehr nur auf gesellschaftliche Einheiten wie Organisationen bzw. Organisationssysteme angewendet,¹² sondern auf jedwede Institutionen ausgedehnt, also etwa auch auf formelle und informelle Normen, Regeln, Gesetze, Versicherungssysteme u. a. m. Zum anderen wird mit dem Subsidiaritätsprinzip nicht nur gewissermaßen

12 Vgl. Ostheimer 2012, 205 mit Bezug auf diese Theoriefigur Niklas Luhmanns.

statisch eine Zuständigkeitszuweisung unter gegebenen Institutionen und Organisationen getroffen, sondern es werden in dynamischer Perspektive auch erst noch zu kreierende Institutionen in den Blick genommen.

Dies verdankt sich insbesondere der Interpretation von Institutionen und Organisationen als systematische Lösungen oder auch Nutzbarstellungen von sozialen Dilemmata, also problematischen systematischen Situationen, die ohne institutionelle Veränderung nicht durch das Handeln der beteiligten Individuen positiv überkommen werden können. Daran schließt sich gewissermaßen logisch das Kriterium an, neue Institutionen genau dann, aber auch nur dann zu etablieren bzw. zu kreieren, wenn ihr – noch einmal eigens und dabei auch unter Verwendung durchaus alternativer Kriterien – zu bewertender sozialer Nutzen die mit ihnen verbundenen entsprechenden zusätzlichen Kosten übersteigt.

Damit ist eine systematische Basis dafür gelegt, die Schaffung neuer, weiterer Institutionen nicht immer nur als Kostensteigerung, Bürokratieausbau o. ä. zu begreifen, sondern auch als ökonomisch vorteilhaft und damit realisierbar zu erweisen. Hier ist aktuell etwa an den notwendigen Ausbau der Bildungslandschaft für Benachteiligte unterschiedlicher Herkunft und Lebenshistorie zu denken, die sich langfristig „rechnet“ oder auch an eine Art Super-Regulierungsbehörde für das Gesundheitswesen, die endlich befähigt wäre, alle Problembereiche zu integrieren und damit eine Chance zur besseren Lösung hätte. In institutionenökonomischer und – ethischer Perspektive kann gesagt werden: Sozialabbau um Kosten zu sparen, ist nicht per se effizient. Sozialausbau nicht per se schlecht. Sowohl Ab- wie Ausbau sind jeweils an ihrer – gesellschaftlichen – Kosten-Nutzen-Relation zu messen.

Literatur

- Anzenbacher, Arno** (1998): Christliche Sozialethik. Einführung und Prinzipien. Paderborn u. a.: Ferdinand Schöningh.
- Arrow, Kenneth J.** (1951/1963): Social Choice and Individual Values, 2nd Edition. New Haven u. a.: Yale University Press.
- Dölken, Clemens** (1992): Katholische Sozialtheorie und liberale Ökonomik. Das Verhältnis von katholischer Soziallehre und Neoliberalismus im Lichte der modernen Institutionenökonomik. Tübingen: J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) [= Die Einheit der Gesellschaftswissenschaften, Bd. 77].
- Dölken, Clemens** (2013): Volenti non fit iniuria. Kontraktualistische Ordnungsethik und Naturrechtsbegründung. In: Pulte, Matthias, Klekamp, Mareike (Hg.): Werte entfalten – Gesellschaft gestalten. Festschrift Manfred Spieker zum 70. Geburtstag. Paderborn u. a.: Ferdinand Schöningh, 35–45.
- Bohmann, Thomas** (2004): Subsidiarität. In: Heimbach-Steins, Marianne (Hg.): Christliche Sozialethik. Ein Lehrbuch, Bd. 1: Grundlagen. Regensburg: Pustet.
- Ginters, Rudolf** (1982): Werte und Normen. Einführung in die philosophische und theologische Ethik. Düsseldorf: Patmos.
- Hagel, Joachim** (1999): Solidarität und Subsidiarität – Prinzipien einer teleologischen Ethik? Eine Untersuchung zur normativen Ordnungstheorie. Innsbruck u. a.: Tyrolia.
- Homann, Karl** (1988): Rationalität und Demokratie. Tübingen: J. C. B. Mohr (Paul Siebeck).
- Homann, Karl** (2002): Vorteile und Anreize, hrsg. v. Christoph Lütge. Tübingen: J. C. B. Mohr (Paul Siebeck).
- Homann, Karl; Blome-Drees, Franz** (1992): Wirtschafts- und Unternehmensethik. Göttingen: Vandenhoeck und Ruprecht.
- Homann, Karl; Enste, Dominik; Koppel, Oliver** (2009): Ökonomik und Theologie. Der Einfluss christlicher Gebote auf Wirtschaft und Gesellschaft. München: Roman-Herzog-Institut.
- Homann, Karl; Kirchner, Christian** (1995a): Das Subsidiaritätsprinzip in der katholischen Soziallehre und in der Ökonomik. In: Gerken, Lüder (Hg.): Europa zwischen Ordnungswettbewerb und Harmonisierung. Europäische Ordnungspolitik im Zeichen der Subsidiarität. Heidelberg u. a.: Springer, 45–69.
- Homann, Karl; Kirchner, Christian** (1995b): Ordnungsethik. In: Jahrbuch für Neue Politische Ökonomie 14, 189–211.
- Homann, Karl; Suchanek, Andreas** (2000): Ökonomik. Eine Einführung. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Klüber, Franz** (1960): Grundlagen der katholischen Gesellschaftslehre. Osnabrück: Fromm.
- Marx, Reinhard; Wulsdorf, Helge** (2002): Christliche Sozialethik. Konturen – Prinzipien – Handlungsfelder. Paderborn: Bonifatius.
- Messner, Johannes** (1966): Das Naturrecht. Handbuch der Gesellschaftsethik, Staatsethik und Wirtschaftsethik. 5., neu bearbeitete, erw. Aufl.. Innsbruck u. a.: Tyrolia.

- Nell-Breuning, Oswald von** (1956): *Wirtschaft und Gesellschaft heute*, Bd. I: Grundfragen. Freiburg i. Br.: Herder.
- Nell-Breuning, Oswald von** (1957): *Solidarität und Subsidiarität im Raume von Sozialpolitik und Sozialreform*. In: Erik Boettcher (Hg.): *Sozialpolitik und Sozialreform*. Ein einführendes Lehr- und Handbuch der Sozialpolitik. Tübingen: J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), 213–226.
- Nell-Breuning, Oswald von** (1968): *Baugesetze der Gesellschaft. Gegenseitige Verantwortung – Hilfreicher Beistand*. Freiburg i. Br.: Herder.
- Ostheimer, Jochen** (2012): *Über die gesellschaftstheoretische Offenheit des Subsidiaritätsprinzips*. In: *Jahrbuch für Christliche Sozialwissenschaften* 53, 193–219.
- Popper, Karl R.** (1957/2003): *Die offene Gesellschaft und ihre Feinde*, Teil 1: *Der Zauber Platons*. 8. Aufl.. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Schramm, Michael** (1999): *Subsidiarität der Moral. Institutionenethische Überlegungen zum Subsidiaritätsprinzip der Katholischen Soziallehre*. In: Mückl, Wolfgang J. (Hg.): *Subsidiarität. Gestaltungsprinzip für eine freiheitliche Ordnung in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft*. Paderborn u. a.: Ferdinand Schöningh, 9–34.
- Schüller, Bruno** (1982): *Der menschliche Mensch. Aufsätze zur Metaethik und zur Sprache der Moral*. Düsseldorf: Patmos.
- Schüller, Bruno** (1987): *Die Begründung sittlicher Urteile*. 3., durchges. Aufl.. Düsseldorf: Patmos.
- Sen, Amartya** (1999): *The Possibility of Social Choice. Nobel Lecture*. In: *The American Economic Review. Papers and Proceedings* 89 (3), 349–378.
- Vanberg, Viktor** (1975): *Die zwei Soziologien. Individualismus und Kollektivismus in der Sozialtheorie*. Tübingen: J. C. B. Mohr (Paul Siebeck).

Kirchliche Dokumente

Wenn nicht anders angegeben zitiert aus:

- Bundesverband der Katholischen Arbeitnehmer-Bewegung Deutschlands (KAB)** (Hg.) (2007): *Texte zur katholischen Soziallehre. Die sozialen Rundschreiben der Päpste und andere kirchliche Dokumente*. 9. erw. Aufl. Köln: Ketteler-Verlag. – Die Nummern in den Quellenangaben beziehen sich wie üblich auf die Absatznummern.
- QA – Pius XI.** (1931): *Enzyklika Quadragesimo anno*, S. 61–120.

Über den Autor

Clemens Dölken O.Praem., Dr. rer.pol., Dipl.-theol., Dozent für Christliche Sozialwissenschaft an der Philosophisch-Theologischen Hochschule St. Augustin der Steyler Missionare sowie Hochschul- und Studentenpfarrer in Magdeburg.